

Golf-Club Hahn e.V. (Hunsrück)

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

„Golf-Club Hahn e.V.“ mit dem angehängten Zusatz „(Hunsrück)“ und ist beim Vereinsregister des AG Bad Kreuznach eingetragen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in 55483 Lautzenhausen.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

(4) Der Verein ist Mitglied im Landesgolfverband Rheinland-Pfalz (LGV) und im Deutschen Golfverband (DGV) unter der DGV-Mitglieds-Nummer 5524.

§ 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Golfsports.

(2) Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Abhalten eines geordneten Spielbetriebs, die Ausrichtung von Wettspielen, die Förderung golf-sportlicher Übungen und Leistungen, die Förderung der Jugend und die Teilnahme an Verbandswettspielen und durch die Anmietung und den Betrieb einer fremden und/oder die Errichtung, Unterhaltung und den Betrieb einer eigenen Golfsportanlage.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Zum Erwerb, zur Erhaltung und/oder zum Betrieb der Golfanlage Hahn oder zu deren Erweiterung darf der Club ein Zweckvermögen ansammeln.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaftsarten, Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Der Verein hat folgende Mitglieder:

- Ordentliche Mitglieder,
- jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren,
- Firmenmitglieder,
- Fernmitglieder,
- Zweitmitglieder,
- fördernde Mitglieder,
- passive Mitglieder,
- Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche und damit in der Mitgliederversammlung stimmberechtigte Mitglieder sind Mitglieder, die nicht zu den Mitgliedern der Absätze (3) - (8) gehören.

(3) Als jugendliche Mitglieder gelten Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Mit Erreichen der Altersgrenze wandelt sich die Mitgliedschaft automatisch in eine ordentliche Mitgliedschaft um, mit entsprechenden (pro rata temporis) erweiterten Beitragspflichten.

(4) Firmenmitglieder sind juristische Personen oder Personengesellschaften. Der Vorstand legt die Anzahl der aufgrund der Firmenmitgliedschaft im Rahmen der Vereinsordnungen zum Golfspiel berechtigten Personen und die Konditionen der Firmenmitgliedschaft fest. Die jeweilige Berechtigung zum Golfspiel wird durch schriftliche Zustimmung des erweiterten Vorstands zu der vom Firmenmitglied benannten Person erworben. Sie gilt jeweils für ein Kalenderjahr, wenn nicht bis zum 31.12. eines Jahres eine Neubenennung erfolgt. Die Mitgliedschaftsrechte, mit Ausnahme der Ausübung des Golfsports und damit verbundener Rechte, werden ausschließlich durch eine dem Verein schriftlich zu benennende vertretungsberechtigte natürliche Person ausgeübt.

(5) Personen, die ordentliche Mitglieder eines anderen Golfclubs sind, können eine Zweitmitgliedschaft beantragen.

Personen, deren Wohnsitz mehr als 100 km (Luftlinie) vom Sitz des Clubs entfernt ist, können eine Fernmitgliedschaft beantragen, sofern nicht aus anderen Gründen die Inanspruchnahme dieser Konditionen ungerechtfertigt erscheint.

(6) Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften, die die Zwecke des Vereins unterstützen, ohne den Golfsport auf der Vereinsanlage auszuüben.

(7) Passive Mitglieder sind Personen, die den Golfsport auf der Vereinsanlage nicht ausüben.

(8) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich durch ihren Einsatz für den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung bestimmt.

(9) Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung, der Haus-, Spiel- und Platzordnung sowie nach der Satzung ergehenden Beschlüsse der Mitgliederversammlung und /oder des Vorstandes die Spieleinrichtungen zu benutzen, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Den Anordnungen des Vorstandes, der zuständigen Ausschüsse oder der mit der Leitung einer Veranstaltung betrauten Person ist Folge zu leisten.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person oder Gesellschaft werden.

(2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf, die Anschrift des Antragstellers und die Bezeichnung der Art der angestrebten Mitgliedschaft enthalten. Minderjährige können die Mitgliedschaft im Verein nur erwerben, wenn die gesetzlichen Vertreter in den Mitgliedschaftsvertrag schriftlich eingewilligt haben.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft, Ordnungsmaßnahmen

(1) Die Mitgliedschaft endet

- (a) mit dem Tod des Mitglieds bzw. bei Firmenmitgliedern mit der Auflösung des Unternehmens oder 25 Jahre nach deren Aufnahme,
- (b) durch Austritt des Mitglieds,
- (c) durch Streichung der Mitgliedschaft oder Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Erklärung ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrags, einer Umlage bzw. einer Investitionsumlage im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat vergangen ist und Zahlung nicht erfolgt ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

(4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Satzung, die Vereinsinteressen oder die Grundsätze der Sportlichkeit in besonders grober Weise verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Bei weniger schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung, vereinschädigendem Verhalten oder unsportlichem Verhalten eines Mitglieds kann der Vorstand anstelle eines Ausschlusses die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen beschließen. Diese sind:

- (a) Verwarnung,
- (b) befristete Wettspielsperre,
- (c) befristetes Platzverbot.

Wettspielsperre und Platzverbot dürfen die Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten. Im Falle einer Firmenmitgliedschaft gilt als Verstoß auch ein solcher der den Golfsport Ausübenden. Zuvor ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu geben.

Vor der Entscheidung über die Ausschließung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Gegen die Entscheidung des Vorstandes hat das betroffene Mitglied das Recht auf Beschwerde, über welche die Mitgliederversammlung entscheidet. In diesem Fall kann der Vorstand eine Sperre bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung aussprechen. Mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung ist der Ausschluss wirksam. Die Pflicht zur Zahlung der Beiträge für das laufende Kalenderjahr und die rückständigen Beiträge wird durch den Ausschluss nicht aufgehoben.

(5) Einem ausgeschiedenen Mitglied stehen, gleichgültig aus welchen Gründen er aus dem Verein geschieden ist, keine Ansprüche aus dem Vermögen des Vereins zu.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (a) der Vorstand
- (b) die Mitgliederversammlung
- (c) die Ausschüsse
- (d) die Kassenprüfer

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand (Gesamtvorstand) besteht aus:

- (a) dem Vorsitzenden (Präsident)
- (b) dem stellvertretenden Vorsitzenden (Vizepräsident)
- (c) dem Vorstand Finanzen
- (d) dem Vorstand Verwaltung
- (e) dem Vorstand Sport (Spielführer)
- (f) dem Vorstand Golfplatz
- (g) dem Vorstand Jugend
- (h) dem Vorstand für Öffentlichkeitsarbeit
- (i) bis zu zwei weiteren Mitgliedern mit besonderen Aufgaben

(2) Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre gewählt. Zum Vorstand können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so kann sich der Vorstand selbständig ergänzen. Diese Ergänzung muss von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er beschließt in allen Angelegenheiten des Vereins, die von der Satzung nicht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterstellt sind. Geschäftsführender Vorstand im Sinne § 26 BGB (Vorstand), der den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertritt, sind:

- (a) der erste und der zweite Vorsitzende,
- (b) die Vorstände Finanzen und Verwaltung

Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Die Namen des geschäftsführenden Vorstandes und jede Änderung in dessen Zusammensetzung sind dem Registergericht unter Beifügung einer Abschrift des Beschlussprotokolls anzuzeigen.

(4) Im Innenverhältnis bedarf der Vorstand im Sinne des § 26 BGB in folgenden Fällen der Zustimmung der Mitgliederversammlung:

- (a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
- (b) Geschäfte, durch die für den Verein eine Verpflichtung begründet wird, die einen Betrag von jeweils Euro 50.000.- übersteigt;

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der bei der Beschlussfassung abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, welcher die Sitzung leitet, den Ausschlag. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 Mitglieder anwesend sind. Eine schriftliche Beschlussfassung oder eine Beschlussfassung per eMail ist zulässig, sofern nicht ein Vorstandsmitglied einen Widerspruch dagegen erklärt.

(6) Der Vorstand ist berechtigt bei Bedarf, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen. Die besonderen Vertreter werden nicht in das Vereinsregister eingetragen. Sie erhalten vom Vorstand eine Bestellungsurkunde. Die Aufgaben und Zuständigkeiten der besonderen Vertreter werden durch den Vorstand in einer Geschäftsordnung geregelt. Der Vorstand wird von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.

(7) Der Vorstand kann für die allgemeine Geschäftsführung des Vereins eines oder mehrere seiner Mitglieder als bevollmächtigte Geschäftsführer bestimmen. Macht der Vorstand davon Gebrauch, gelten die nachfolgenden Regelungen:

- (a) Die Geschäftsstelle des Vereins, sowie alle laufenden und allgemeinen Angelegenheiten der Geschäftsführung und Verwaltung des Vereins werden durch die Geschäftsführer wahrgenommen.
- (b) Je nach Haushaltslage des Vereins kann ein Geschäftsführer durch den Verein auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages angestellt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand. Für den Fall der Anstellung, die der Vorstand vornimmt, werden die Einzelheiten im Anstellungsvertrag und in der Stellenbeschreibung durch den erweiterten Vorstand geregelt.
- (c) Ein Geschäftsführer ist, unabhängig von einer Anstellung nach Abs. (b) besonderer Vertreter nach § 30 BGB.
- (d) Im Rahmen seiner Aufgaben und Zuständigkeiten vertritt ein Geschäftsführer den Verein nach innen und außen. Im Außenverhältnis darf ein Geschäftsführer von seiner Vertretungsmacht nur bis zu einem Geschäftswert von 5.000.- Euro Gebrauch machen. Rechtsgeschäfte, die über diesem Geschäftswert liegen, fallen in die Zuständigkeit des Vorstands, auch wenn es sich um eine laufende Angelegenheit und damit eine Zuständigkeit des Geschäftsführers handelt.
- (e) Ein Geschäftsführer ist nicht berechtigt, Rechtsgeschäfte über wiederkehrende Leistungen und Dauerschuldverhältnisse einzugehen. Die Zuständigkeit in Personal- und Honorarangelegenheiten liegt ausschließlich beim Vorstand.
- (f) Ein Geschäftsführer untersteht unmittelbar dem Vorstand und ist nur diesem gegenüber verantwortlich und weisungsgebunden. Im Übrigen gilt die Stellenbeschreibung des Geschäftsführers.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand beruft jährlich im 1. Halbjahr eine ordentliche Versammlung der Mitglieder ein. Die Mitgliederversammlung ist unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von drei Wochen, vom Tage der Absendung an gerechnet, schriftlich unter der jeweils letztbekanntesten Anschrift einzuberufen. Die Einladung kann auch per eMail erfolgen, wenn das betreffende Mitglied sein grundsätzliches Einverständnis mit dieser Form der Kommunikation schriftlich erklärt hat.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt, soweit nicht der Vorstand zuständig ist und soweit ihr durch die Satzung nicht weitere Aufgaben übertragen sind, über:

- (a) den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr mit Rechenschaftsbericht und Bericht der Kassenprüfer
- (b) die Entlastung des Vorstandes
- (c) die Wahl von Mitgliedern des Vorstandes
- (d) die Wahl von zwei Kassenprüfern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen
- (e) den Haushaltsvorschlag für das laufende Geschäftsjahr
- (f) die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- (g) über die vom Vorstand vorgeschlagene Beitragsordnung für das auf die Mitgliederversammlung folgende Geschäftsjahr sowie eventuell nötiger Umlagen
- (h) alle Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins
- (i) eingereichte Anträge gemäß Absatz 4.

(3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn ihm dies im Interesse des Vereins geboten erscheint. Er ist zur Berufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn diese mindestens ein Viertel der ordentlichen und damit stimmberechtigten Mitglieder im Sinne von § 4 Absatz 2. unter Angabe der Gründe und Tagesordnung schriftlich beim Vorstand beantragen. Kommt der Vorstand diesem Verlangen nicht innerhalb einer Woche seit Eingang des schriftlichen Antrages nach, so sind die antragstellenden Mitglieder selbst zur Einberufung einer Mitgliederversammlung berechtigt.

(4) Anträge, die in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen von den antragstellenden Mitgliedern mindestens acht Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Später gestellte Anträge können ebenso wie eigene Anträge des Vorstandes nach freier Entscheidung vom Vorstand zur Behandlung vorgelegt werden.

(5) Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist keiner von ihnen anwesend, so wird die Versammlung von dem lebensältesten anwesenden Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so wählt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und wenn mindestens ein Zehntel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit unveränderter, nicht erweiterungsfähiger Tagesordnung einzuberufen. Diese Versammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(7) Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt; durch einstimmige Beschlussfassung kann auch offene Abstimmung durchgeführt werden. Beschlüsse werden in offener Abstimmung durchgeführt, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung beschließt.

(8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Ferner ist über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung in einem Rundschreiben an die Mitglieder zu berichten.

(9) Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(10) Vertretung im Stimmrecht ist unzulässig.

§ 10 Ausschüsse

(1) Der Vorstand kann aus dem Kreis der Mitglieder Ausschüsse für besondere Aufgaben einsetzen (z.B. Spielausschuß, Jugendausschuß).

(2) Der Spielausschuß ist für die sportlichen Aufgaben des Clubs im Rahmen der Regeln des Deutschen Golfverbandes zuständig. Der Spielausschuß wird von dem Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder jeweils für die Dauer von einem Jahr gewählt. Dem Spielausschuß gehören der Vorstand Sport und ein weiteres Vorstandsmitglied sowie drei weitere aktive Clubmitglieder an. Der jeweilige Head-Pro kann zu den Sitzungen als Berater eingeladen werden. Vorsitzender des Spielausschusses ist der Vorstand Sport, stellvertretender Vorsitzender ist das weitere Vorstandsmitglied.

(3) Der Jugendausschuß ist für die Führung und Ausbildung der Jugendlichen zuständig. Der Vorstand bestellt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder jeweils für die Dauer eines Jahres einen Jugendausschuß.

(4) Der Vorstand kann aus dem Kreise der Mitglieder weitere Ausschüsse für besondere Aufgaben einsetzen.

(5) Ausschüsse haben, falls nicht anders bestimmt ist, nur beratende Funktion.

(6) Mit Ausnahme des Spielausschusses bestimmen die Ausschüsse ihre jeweiligen Vorsitzenden und Stellvertreter selbst.

(7) Hinsichtlich der Beschlüsse der Ausschüsse gilt § 8 Abs. 5 entsprechend. Über die Beschlüsse der Ausschüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Sitzungsleiter zu unterschreiben und den Ausschussmitgliedern und dem Vorstand zuzuleiten ist.

§ 11 Kassenprüfer

Die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung des Vereins wird jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht. Sie sollen bevorzugt Steuerberater bzw. Wirtschaftsprüfer sein oder eine vergleichbare Qualifikation haben.

§ 12 Vergütung für die Vereinstätigkeit

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Bei Bedarf können Vereinsämter, ausgenommen Vorstandsämter, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages ausgeübt werden.

(3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

(4) Der Vorstand ist berechtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

(5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

(6) Im Übrigen haben Vorstandsmitglieder, ehrenamtlich beauftragte Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG kann, unabhängig vom Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB, auch eine pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt werden.

(7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

(8) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

(9) Weitere Einzelheiten kann eine Finanzordnung des Vereins regeln, die vom Vorstand erlassen und geändert werden kann.

§ 13 Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen

(1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag und gegebenenfalls einen einmaligen Aufnahmebeitrag zu leisten, der zum 15.01. eines Jahres bzw. mit Aufnahme in den Verein fällig ist. Jugendliche, passive und fördernde Mitglieder zahlen einen ermäßigten Aufnahme- und Jahresbeitrag. Bei einer unterjährigen Aufnahme eines ordentlichen Mitgliedes, jugendlicher Mitglieder oder Zweitmitglieder entscheidet der Vorstand über eine Ermäßigung des Jahresbeitrages pro rata temporis.

(2) Die Höhe der Beiträge wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beiträge werden im SEPA-Lastschriftverfahren erhoben. Jedes Mitglied ist verpflichtet, eine entsprechende Ermächtigung zu erteilen.

(3) Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Jahresbeitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über einen Stundungs- oder einen Erlassantrag entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann auch in anderen Fällen die Stundung oder den Erlass von Beiträgen beschließen.

(4) Die Mitgliederversammlung kann nach einem Vorschlag des Vorstands Umlagen beschließen, wenn ein außerordentlicher Finanzbedarf vorliegt, dieser durch den Vereinszweck gedeckt ist und die Umlage 200 % des Jahresbeitrags nicht übersteigt.

(5) Wenn und sobald der Verein als Pächter, Erbpächter, Erbbauberechtigter oder Eigentümer eine eigene Golfanlage betreibt, gelten folgende besondere Regelungen:

- a) Nach einem Vorschlag des Vorstandes wird von der Mitgliederversammlung beschlossen, dass und in welcher Höhe mit der Aufnahme in den Verein ein Aufnahmebeitrag und - unter Angabe der Investitionsvorhaben - eine Investitionsumlage, ggfls. auch in Darlehensform, zu entrichten ist. Jugendliche, passive und fördernde Mitglieder zahlen keinen Aufnahmebeitrag und keine Investitionsumlage.
- b) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Investitionsumlage bzw. eines Investitionsumlagedarlehens für konkrete Investitionsvorhaben beschließen.

(6) Ehrenmitglieder treffen keine Zahlungsverpflichtungen.

§ 14 Haftung

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder in Zusammenhang mit der Ausübung des Golfsports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind. §276 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.

§ 15 Vereinsordnungen

(1) Der Verein gibt sich Vereinsordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe. Folgende Vereinsordnungen können erlassen werden:

- Spiel-, Platz- und Hausordnungen
- Beitragsordnung

(2) Für den Erlass, die Außerkraftsetzung und Änderung der Vereinsordnungen ist der Vorstand zuständig.

§ 16 Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins

(1) Änderungen der Satzung bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der bei der Beschlussfassung abgegebenen Stimmen. Beabsichtigte Satzungsänderungen sind den Mitgliedern bei Einberufung der Mitgliederversammlung, die darüber beschließen soll, schriftlich bekannt zu geben.

(2) Die Auflösung des Vereins ist nur durch eine Mitgliederversammlung möglich, die mit einer Frist von einem Monat zu dem ausschließlichen Zweck der Auflösung einzuberufen ist. Der Antrag auf Auflösung ist jedem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Für die Beschlussfassung sind die Anwesenheit von drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder und eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Sind zu der Versammlung weniger als drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder erschienen, so kann mit einer Frist von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen kann.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Deutsche Kinderkrebshilfe der Deutschen Krebshilfe, Buschstr. 32, 53113 Bonn, die das zugewendete Vermögen unmittelbar und ausschließlich für ihre satzungsmäßigen gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.